

Informantenschutz

Ein Redakteur einer Zeitschrift will über ein Seminar eines bestimmten Anbieters berichten, das der Entwicklung der Persönlichkeit dienen soll. Bei der Recherche stößt er auf eine freie Kollegin, die ihm sehr kritisch ihre eigenen Erfahrungen in einem solchen Seminar schildert. Zuvor bittet sie ihn nach eigenem Bekunden mindestens dreimal, sie als Informantin nicht preiszugeben, weder in dem geplanten Artikel noch dem Veranstalter gegenüber. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat erklärt die Journalistin, der Redakteur habe ihr Informantenschutz zugesichert: "Wir sind ja schließlich Kollegen." Am nächsten Tag habe sie bereits der empörte Anruf des Veranstalters erreicht, der sie fragte, "was sie denn da erzähle". Der Seminaranbieter habe ihr erklärt, von dem Redakteurskollegen über den Inhalt des Gesprächs vom Vortrag unterrichtet worden zu sein. In dem Verhalten des Journalisten sieht die Beschwerdeführerin einen Vertrauensmissbrauch und einen Verstoß gegen Ziffer 5 des Pressekodex. Der betroffene Journalist versichert dem Presserat, der Kollegin telefonisch zugesichert zu haben, dass sie in dem geplanten Artikel nicht genannt werde. Er habe sich jedoch keineswegs verpflichtet, ihren Namen vor dem Seminaranbieter Geheimzuhalten. (1996)

Die konkrete Frage, ob der Redakteur der Kollegin hinsichtlich der Ergebnisse seiner Recherche umfassenden Informantenschutz zugesichert hat, oder ob dieser Schutz sich ausschließlich auf eine Veröffentlichung ihres Namens in dem geplanten Artikel bezog, ist für den Presserat anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen nicht beantwortbar. Er bejaht die Frage, ob ein Informantenverhältnis unter Journalisten – hier konkret zwischen einer Kollegin und einem Kollegen unterschiedlicher Organe eines Verlages – möglich ist, erklärt die Beschwerde aber für unbegründet, da eine Verletzung von Ziffer 5 des Pressekodex in diesem Fall nicht nachweisbar ist. (B 62/96)

Aktenzeichen:B 62/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Berufsgeheimnis (5);

Entscheidung: unbegründet